



Kirchgemeinde-Ordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen
und Zweck

Art. 1

Die Kirchgemeindeordnung stützt sich auf die das Kirchenwesen betreffenden Erlasse des Kantons Schaffhausen und auf diejenigen der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen. Sie ergänzt insbesondere die Bestimmungen des 3. Teiles der „Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen“ (im folgenden Kirchenorganisation genannt).

Geltungsbereich

Art. 2

Zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Ramsen-Buch gehören alle im Gebiet der Gemeinden Ramsen und Buch wohnhaften Personen, die auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehören, sich zu ihrem Glauben bekennen und nicht schriftlich den Austritt genommen oder die Nichtzugehörigkeit erklärt haben. Erklärungen über den Austritt vor dem vollendeten 16. Altersjahr haben vom Inhaber der elterlichen Gewalt auszugehen (Art. 19 Kirchenorganisation). Die schriftlichen Austrittserklärungen sind beim Kirchenstand einzureichen.

B. Die Kirchgemeindeversammlung

Stimm- und Wahlrecht

Art. 3

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes an der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach den Vorschriften der Kirchenorganisation (Art. 22) sowie der landeskirchlichen Wahlordnung (Art. 5).

Vorsitz	<p>Art. 4 Der Präsident des Kirchenstandes ist der Vorsitzende der Kirchgemeindeversammlung. Sein Stellvertreter ist der Vize-Präsident oder im Verhinderungsfalle das amtsälteste Mitglied des Kirchenstandes (Art. 30 Kirchenorganisation).</p>
Stimmenzähler	<p>Art. 5 Die Mitglieder des für Urnenwahlen und Urnenabstimmungen gemäss der landeskirchlichen Wahlordnung vom Kirchenstand gewählten Abstimmungs- und Wahlausschusses sind von Amtes wegen auch die Stimmenzähler der Kirchgemeindeversammlung.</p>
Geschäfte der ordentlichen Kirchgemeinde-Versammlung	<p>Art. 6 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung ist jeweils gegen Ende des laufenden Jahres abzuhalten. Der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung sind die in Art. 26 lt. a, c, d, f, und g der Kirchenorganisation genannten Geschäfte vorbehalten. Andere Geschäfte können auch an ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen behandelt werden.</p>
C. Der Kirchenstand	
Zusammensetzung	<p>Art. 7 Der Kirchenstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Pfarrer oder der Gemeindeleiter/die Gemeindeleiterin ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenstandes.</p>
Zeichnungs-berechtigung	<p>Art. 8 Für die Kirchgemeinde zeichnen in rechtsverbindlicher Weise der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem Mitglied des Kirchenstandes.</p>
Ausgaben-kompetenz	<p>Art. 9 Der Kirchenstand beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 8'000.- und über wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-.</p>

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Aufgaben

Art. 10

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Jahresbericht des Kirchenstandes.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung Bericht über die Tätigkeit des Kirchenstandes. Sie kann vom Kirchenstand die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen.

E. Die Seelsorger/Seelsorgerinnen

Aufgaben

Art. 11

Die Seelsorger/Seelsorgerinnen erfüllen ihre Aufgaben nach den Vorschriften der kirchlichen Instanzen.

F. Verschiedenes

Inventar

Art. 12

Der Kirchenstand führt ein Inventar über die Kultusgegenstände der im Gebiet der Kirchgemeinde vorhandenen Kirchen und Kapellen.

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach ihrer Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Ramsen, 29. August 2016

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung
vom 14. November 2016

Genehmigt durch den Synodalrat am 2. Dezember 2016

Der Präsident: Josef Schmid

Die Aktuarin: Ruth Neidhart